

Hans Wocken

Aufbau eines inklusiven Bildungssystems in Bayern

Pressekonferenz des „Forums Bildungspolitik in Bayern“
am 19. April 2010

0. Zur Person

1. Die UN-Behindertenrechtskonvention
 2. Inklusive Bildung in Bayern?
 3. Ein inklusives Schulsystem
 4. Der inklusive Reformkontext
 5. Der inklusive Reformprozess
 6. Elternwahlrecht?
-

0. Zur Person

- Professur für Behinderten- und Integrationspädagogik an der Uni Hamburg
- Wahlbayer seit 2000

1. Die UN-Behindertenrechtskonvention

a) Verbot der Sonderschulpflicht

- Menschen mit Behinderungen dürfen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden
- § 41 BayEUG: „haben eine für geeignete Förderschule zu besuchen“
- Beratungs- und Informationspflicht der Schulen; keine Überweisung in die Sonderschule gegen die Eltern

b) Gebot inklusiver Unterrichtsangebote

- ein flächendeckendes inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen

2. Inklusion in Bayern

a) quantitativ: Zu wenig

- Förderkinder von 2002 bis 2007 von 4,6 auf 6,0 % gestiegen
- Integrationskinder nur 16 %

b) qualitativ: zu halbherzig

- Inklusion als neue Reformrhetorik
- Integration durch Kooperation

Kooperation	Inklusion
Auswahl der Kinder: „integrationsfähig“	Vielfalt der Kinder
Anpassung der Kinder: „zielgleich“	Anpassung des Unterrichts
Getrennte Förderung	gemeinsamer und individueller Unterricht

3. Ein inklusives Schulsystem

a) Ziele

1. Anspruchsvolle Bildung
2. Chancengerechte Bildung
3. Gemeinsame Bildung

b) Grundschule

- Frequenz 20-22 Kinder
- max. 3 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- systemische Zuweisung eines Sonderpädagogen für 4 Klassen
- Ausbau der Frühförderung: 9 % Zurückstellungen
- verpflichtendes, kostenfreies Vorschuljahr im Kindergarten

c) Sekundarstufe

- Aufgabe aller Schulen
- nicht nur Hauptschule mit ungünstigem Sozial- und Lernklima

c) Förderschulen Lernen, Sprache, Verhalten

- Auslaufen; ab 2011 keine neuen Klassen
- jahrgangswise Verlagerung aller personellen und sächlichen Ressourcen

d) Spezielle Förderschulen

- Erhaltung als Wahlangebot
- Umgestaltung in Pädagogische Unterstützungszentren
- massiver Ausbau des MSD

e) Prinzip der wohnortnahen Schule

- Demografische Entwicklung: „Die Schule muss im Dorf bleiben!“

4. Inklusiver Reformkontext

a) Systemisches Finanzierungskonzept

- Grundsatz der Ressourcengleichheit
- systemische Ressourcenzuweisung als Quotierungen eines gesamten Altersjahrgangs; nicht kindbezogen („Rucksackkinder“)

b) Bauliche Maßnahmen

- keine Neubauten von Sonderschulen
- alle Schulen bei Umbauten barrierefrei gestalten

c) Aus- und Fortbildung

- berufsbegleitende Fortbildung mit Stundenermäßigung
- verpflichtender Studienschwerpunkt „Heterogenität“ in der 1. Phase

5. Inklusiver Reformprozess

a) Zielsetzung

- Agenda 2020: Integrationsquote von 80 Prozent
- Sukzessive Umsetzung; Progressive Entwicklung

b) Demokratisierung der Inklusionsprozesses

- Beteiligung der Behinderten („nichts über uns ohne uns“)
- Installation eines Ombudsmann für Inklusion (Behindertenbeauftragte)
- Bildung runder Tische in Städten und Kreisen

c) Evaluation des Inklusionsprozesses

- wissenschaftliche Begleitung
- kontinuierliche Rechenschaftslegung und Berichterstattung
- Online-Befragung bayerischer Eltern

6. Inklusion ist ein Menschenrecht!

- Vorbereitung höchstrichterlicher Musterprozesse

Kontakt

Homepage: www.hans-wocken.de

Mail: hans-wocken@t-online.de

**» Integration ist kein Gnadenakt,
der großzügig gewährt oder
rechtens verweigert werden könnte;
sie ist eine humane und
demokratische Verpflichtung,
die uns alle angeht. «**

Landesarbeitsgemeinschaft Bayern
GEMEINSAM LEBEN · GEMEINSAM LERNEN
GEMEINNÜTZIG ANERKANNTER UND ENGTRAGENDER VEREIN · LORETRASSE 1 · 80335 MÜNCHEN

Prof. Dr. Hans Wocken

*Niemand darf wegen
seiner Behinderung
benachteiligt werden!*
Grundgesetz der Bundesrepublik
Deutschland Art 3 Abs. 3

Integration und Inklusion

Von Prof. Dr. Hans Wocken

Für die Gemeinsamkeit von Menschen mit und ohne Behinderung gibt es zwei Begriffe: Integration und Inklusion. Die beiden Begriffe meinen zum Teil das Gleiche, zum Teil aber auch Unterschiedliches. Bezogen auf die Schule bedeuten beide Begriffe: Gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Kindern in der gleichen Schule. Behinderte Kinder werden nicht mehr in separaten Sonderschulen unterrichtet, sondern mit anderen Kindern zusammen in der allgemeinen Schule. Das ist der gemeinsame Inhalt beider Begriffe.

Zur Unterscheidung der beiden Begriffe sollen zwei Aspekte hervorgehoben werden:

1. *Verpflichtendes Recht statt freiwilliges Angebot*: Integration ist freiwillig; sie ist nicht verbindlich oder kann nicht gerichtlich eingeklagt werden. Die Schulen „müssen“ also nicht behinderte Kinder aufnehmen, sondern sie dürfen ungestraft auch ausgrenzen. Integration ist also ein optionales Angebot der Schulen, gleichsam ein freundlicher Gnadentakt.

Inklusion ist dagegen ein Recht der Kinder und eine Verpflichtung für die Schule. Die Eltern von behinderten Kindern sind jetzt nicht mehr Bittsteller, die für ihr behindertes Kind einen Platz in der allgemeinen Schule erbitten oder gar erstreiten müssen, sondern sie haben ein gesetzlich verbrieftes Anrecht auf Inklusion, dem das schulische Bildungswesen zwingend nachkommen muss! Inklusion kann vor den Gerichten durchgesetzt werden. Gegen den Willen der Eltern darf kein Kind mit Behinderungen in eine Sonderschule überwiesen werden.

2. *Ressourcenanpassung statt Ressourcenvorbehalt*: Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Urteilen der schulischen Integration einen Vorrang, das „Primat der Integration“ eingeräumt. Aber dieses „Primat der Integration“ hat das Verfassungsgericht an einen sogenannten „Ressourcenvorbehalt“ gebunden. Das heißt: Integration hat nur dann einen Vorrang vor Separation, wenn auch die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Beispiele: Es müssen zusätzliche sonderpädagogische Lehrerstunden bereitgestellt werden; die Schulgebäude müssen für Rollstuhlkinder barrierefrei sein; oder alle Lehrer und Lehrerinnen einer Schule müssen der Integration zustimmen. Dieser Ressourcenvorbehalt hat in der Praxis dazu geführt, dass die Behörden und Schulen sich mit Argumenten wie „Wir haben kein Geld!“ oder „Wir haben kein zusätzliches Personal!“ vor der Integrationsaufgabe drücken konnten.

Die Vereinten Nationen haben im Jahr 2008 eine epochemachende Erklärung, die „Behindertenrechtskonvention“ verabschiedet. Diese UN-Behindertenrechtskonvention wurde 2009 auch von Deutschland unterzeichnet und ist damit innerstaatlich verbindliches Recht. Die Behindertenrechtskonvention bezeichnet nun den Ressourcenvorbehalt als unzulässig. Inklusion ist an keine Voraussetzungen und Vorbedingungen mehr gebunden. Die Kinder mit Behinderungen haben einen Rechtsanspruch darauf, dass ihren besonderen Förderbedürfnissen in allen Schulen entsprochen wird. Wenn zum Beispiel eine Rampe für ein körperbehindertes Kind fehlt, kann man nicht mehr sagen: „Dieses Kind kann nicht integriert werden.“, sondern dann muss eben eine Rampe besorgt werden. Inklusion fordert, dass die Schule „integrationsfähig“ gemacht wird und die Ressourcen den Förderbedürfnissen der behinderten Kinder angepasst werden. Die Kinder müssen sich nicht mehr der Schule anpassen, sondern umgekehrt die Schule muss sich den Kindern anpassen.

Den neuen Geist der Inklusion bringt eine Übersetzung der UN-Behindertenkonvention „in leichter Sprache“ sehr gut zum Ausdruck:

- „Alle Kinder sollen in die gleichen Schulen gehen.
- Behinderte Kinder und nicht behinderte Kinder sollen gemeinsam lernen.
- Es soll keine Sonder-Schule geben.“

(Zitat aus: „Menschen-Rechte für behinderte Frauen, Männer und Kinder auf der ganzen Welt in leichter Sprache. Hrsg. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Berlin 2009)